



Vorlage zur Sitzung  
des Gemeinderates  
am 27.03.2012

Beratungsfolge:  
Gemeinderat

27.03.2012

---

**Tagesordnungspunkt:**

Durchführung eines Bürgerentscheides zum Schulzentrum  
Rheinstetten

---

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides. Die Fragestellung, über welche die Bürgerinnen und Bürger zu entscheiden haben, lautet: „Sind Sie dafür, dass das Schulzentrum am bisherigen Standort neu gebaut anstatt saniert wird?“
2. Vor dem Bürgerentscheid findet in der Kalenderwoche 27 eine Informationsveranstaltung über den Bürgerentscheid statt.
3. Der Bürgerentscheid wird am Sonntag, den 15.07.2012, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, durchgeführt.
4. Es wird ein Gemeindewahlausschuss gebildet. Zum Beisitzer werden gewählt:
  1. N.N., als Stellvertreter N.N.
  2. N.N., als Stellvertreter N.N.
5. Neben der ehrenamtlichen Entschädigung wird für den Dienst am Abstimmungstag eine Verpflegungspauschale von 5,- € geleistet.

---

**Abweichender Beschluss:**

---

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig: ( )

	OB	CDU	SPD	ULR	FDP	Grüne	FW	Summe
Ja								
Nein								



## **Sachdarstellung:**

Auf die ausführliche Sachdarstellung in DR-Nr. 29/2012 (Sitzung des Gemeinderates am 28.02.2012) wird verwiesen.

### **Rechtliche Zulässigkeit eines Bürgerentscheides zur Baumaßnahme Schulzentrum Rheinstetten**

Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

Über die Durchführung eines Bürgerentscheides zum Schulzentrum Rheinstetten liegen zwei Anträge aus dem Gemeinderat vor:

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 30.01.2012 mit folgender Fragestellung: „Soll eine Sanierung des Schulzentrums anstatt eines Neubaus durchgeführt werden?“
2. Interfraktioneller Antrag der SPD-Fraktion und der Gruppen Bündnis 90/ Die Grünen und Freie Wähler vom 31.01.2012, modifiziert durch Schreiben vom 13.02.2012 mit folgender Fragestellung: „Soll ein Neubau anstatt einer Sanierung des Schulzentrums durchgeführt werden?“

Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bestimmt sich nach § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO). Die Verwaltung beurteilt diese wie folgt:

- Das Schulzentrum ist eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde. Die Stadt Rheinstetten ist Schulträger und insoweit für Bau und Unterhaltung der Schulgebäude zuständig.
- Für die Entscheidung über einen Neubau oder eine umfassende Sanierung wäre der Gemeinderat zuständig. Es handelt sich hierbei insbesondere weder um eine staatliche Weisungsaufgabe, noch um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, für welche der Oberbürgermeister zuständig wäre.
- Die Entscheidung fällt nicht unter einen der in § 21 Abs. 2 GemO genannten weiteren Ausschlussstatbestände.

Nach alledem ist ein Bürgerentscheid zu der Frage einer Sanierung oder eines Neubaus des Schulzentrums Rheinstetten zulässig.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder, das sind 16 Stimmen.

### **1. Bestimmung der Abstimmungsfrage**

#### **a.)**

Bestandteil des Beschlusses über die Durchführung eines Bürgerentscheides ist zwingend die Festlegung der Fragestellung, über die abzustimmen ist.

Hierzu wird auf die ausführliche Sachdarstellung in DR-Nr. 29/2012 (Sitzung des Gemeinderates am 28.02.2012) verwiesen.

Die Frage auf dem Stimmzettel muss so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Weitere Ausführungen hierzu unten unter b.)

Für die Sanierung oder den Neubau des Schulzentrums sind in der bisherigen Diskussion sechs Varianten (zuzüglich zwei Ergänzungsmaßnahmen für den möglichen Standort „Neue Stadtmitte“) untersucht worden. Weder die Fragestellung des Antrages 1 (CDU-Fraktion) noch die des Antrages 2 (Interfraktioneller Antrag) ist so deutlich formuliert, dass die Bürgerinnen und Bürger sich hieraus eindeutig für eine der sechs Varianten entscheiden. Insbesondere ist bei Antrag 2 völlig offen, für welchen Standort sich die Bürger/innen entscheiden würden.

Die Verwaltung hält es für erforderlich, die Frage so präzise wie möglich zu fassen, da den Bürgerinnen und Bürgern hinreichend klar sein muss, für welche Maßnahme sie ihre Stimme abgeben. Somit sind nach dem Stand der bisher untersuchten Varianten folgende Fragestellungen denkbar:

- „Sind Sie für einen 6-zügigen Neubau des Schulzentrums am Standort Neue Stadtmitte?“
- „Sind Sie für einen 5-zügigen Neubau des Schulzentrums am Standort Neue Stadtmitte?“
- „Sind Sie für einen 6-zügigen Neubau des Schulzentrums am Standort Festplatz?“
- „Sind Sie für einen 5-zügigen Neubau des Schulzentrums am Standort Festplatz?“
- „Sind Sie für eine 6-zügige Sanierung des Schulzentrums mit Erweiterungsbau?“
- „Sind Sie für eine 5-zügige Sanierung des Schulzentrums?“

Die o.g. Reihenfolge berücksichtigt, die weitestgehende Fragestellung (6-zügiger Neubau an einem neuen Standort) an erster Stelle zu nennen und würde insofern eine zweckmäßige Abstimmungsreihenfolge darstellen. Weitere Ausführungen zur Fragestellung unter Punkt c.).

Bei einer Fragestellung zur Sanierung stellt sich folgende Problematik: Würde diese Frage durch die Bürger/innen mehrheitlich abgelehnt werden, so wäre damit umgekehrt noch kein verbindlicher Beschluss zu einem Neubau gefasst. Dieser müsste im Anschluss im Gemeinderat gefasst werden, da im Ergebnis lediglich eine Sanierung abgelehnt wäre.

## **b.)**

In einer durch Bündnis 90/ Die Grünen vorgelegten Stellungnahme (**Anlage 1**) von Herrn Prof. Dr. Roland Geitmann (Hochschule Kehl) wurde die Auffassung vertreten, eine „Ja-Nein-Fragestellung“ sei nach Gemeindeordnung und Kommunalwahlgesetz nicht zwingend erforderlich. Ferner schließe die Gemeindeordnung nicht ausdrücklich aus, zugleich zwei Sachfragen und eine Stichfrage zu stellen.

### **I. Zur „Ja-Nein-Fragestellung“**

Die Auffassung der Verwaltung, dass eine „Ja-Nein-Fragestellung“ erforderlich ist, wird wie folgt bestätigt:

1. Kunze/ Bronner/ Katz, Kommentar zur GemO, § 21 Rdnr. 5
2. Gesetzesbegründung der Landesregierung, LT-Drucksache 13/4385 und Antwort der Landesregierung zur Gr. Anfrage der Fraktion GRÜNE vom 30.01.2008, LT-Drucksache 14/2311
3. Urteile des Verwaltungsgerichtshofs BW; insbesondere in seiner Rechtsprechung hinsichtlich der Zulässigkeit von Bürgerentscheiden bei

der Bauleitplanung hat der VGH mehrfach darauf verwiesen, dass es sich bei Bauleitplanung um komplexe Abwägungsprozesse handle, welche nicht auf eine „Ja-Nein-Fragestellung“ reduzierbar wäre, die bei einem Bürgerentscheid erforderlich wäre (vgl. § 53 Abs. 3 Satz 2 und § 52 Abs. 2 KomWO).

Nach alledem vertritt Herr Prof. Geitmann hierzu eine von der mehrheitlich vertretenen Rechtsauffassung und von der Rechtsprechung des VGH abweichende Meinung. Im Hinblick auf die rechtliche Verbindlichkeit eines Bürgerentscheides und des möglichen Beschreitens des Rechtsweges durch Bürger/innen, welche mit dem Ergebnis nicht einverstanden sind, wird dazu geraten, der mehrheitlich vertretenen Rechtsauffassung zu folgen und eine „Ja-Nein-Fragestellung“ zur Abstimmung zu stellen.

## **II. Zum Ansetzen „mehrerer“ Bürgerentscheide mit Stichfrage**

Herr Prof. Geitmann vertritt die Auffassung, das Stellen mehrerer Fragen mit Stichentscheid sei möglich, da dies die Gemeindeordnung nicht ausdrücklich vorsehe, aber auch nicht untersage. Dies wird dadurch untermauert, dass eine entsprechende Bestimmung in einem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und GRÜNE aus dem Jahr 2005 enthalten sei und voraussichtlich in den nächsten Jahren in Baden-Württemberg eingeführt werde.

Der Städtetag hat in der Anhörung zum Gesetzentwurf eine solche Bestimmung abgelehnt, da sie dem Ziel einer eindeutigen Fragestellung und Entscheidungsfindung aus Sicht der Wähler abträglich sei. Der Gesetzentwurf von SPD/ GRÜNE wurde am 27.07.2005 mehrheitlich abgelehnt.

Angesichts der vorliegenden Dokumente gibt es keinen Beleg für die Annahme, die Zusammenführung von Fragen mit Stichentscheid sei zulässig. Vielmehr ist auch in Bezug auf diese Aussage ein erhebliches rechtliches Risiko zu bedenken, weshalb hiervon abgeraten wird.

Ebenso wird davon abgeraten, nur eine informelle Befragung durchzuführen. Diese hätte zwar durchaus Vorteile, wird aber wegen der Unverbindlichkeit argumentativ immer durch die „unterlegene“ Gruppe angreifbar sein.

Nach § 21 GemO ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss der Gemeinderat über die Angelegenheit entscheiden.

c.)

### **weitere Entscheidungskriterien zur Festlegung der Abstimmungsfrage**

Die Frage der Zügigkeit ist in hohem Maße abhängig von der Entwicklung der Schüler(innen)zahlen und der Schulsysteme und sie unterliegt in gewissem Umfang dem Genehmigungsvorbehalt durch die Schulaufsicht, sofern irgendwelche Zuschüsse beantragt werden können. Die Verwaltung empfiehlt daher, diese aus der Grundsatzentscheidung durch die Bürger auszuklammern. Damit bleibt die für die nachfolgenden konkreten Planungen erforderliche Flexibilität durch eine Entscheidungsgewalt des Gemeinderates bei dieser Frage erhalten.

Hierdurch kann sich die Fragestellung auf 3 Varianten reduzieren.

- „Sind Sie für einen Neubau des Schulzentrums am Standort Neue Stadtmitte?“
- „Sind Sie für einen Neubau des Schulzentrums am Standort Festplatz?“
- „Sind Sie für eine Sanierung des Schulzentrums?“

Diese lassen sich mit ja/nein beantworten.

Die Verwaltung empfiehlt, dass der Gemeinderat über die Fragestellung den Standort für einen eventuellen Neubau definiert. Für die dazu erforderliche Abwägung seien als Ergänzung zu den bereits vorgelegten Unterlagen auf Wunsch aus dem Gremium ergänzend folgende Hinweise und Abwägungskriterien gegeben, ebenso wird auf ausführliche die Sitzungsvorlage der Gemeinderatssitzung am 06. Dezember 2011 verwiesen, welche sich mit den technischen Details befasst.

### 1. Technische Kriterien (siehe vor allem DR-Nr. 171/2011, Sitzung Gemeinderat am 06. Dezember 2012)

Keltenhalle: Am Standort Festplatz könnte die Keltenhalle wie bisher weiter genutzt und von der neuen Schule aus mit Heizung, Wasser/Abwasser etc. versorgt werden. Am Standort Stadtmitte wäre über die Zukunft der Keltenhalle grundsätzlich zu entscheiden: Neubau einer neuen Schulsporthalle auch als Mehrzweckhalle in der Stadtmitte und Abbruch auch der Keltenhalle? Oder Erhalt der Keltenhalle und Neubau eines Heizungs- und Hausanschlussgebäudes zur Versorgung der bestehenden Halle? Verzicht auf eine Sporthalle bei der neuen Schule in der Stadtmitte? Die Kosten für eine Dreifeldstandardschulsporthalle sind in der Vorlage vom 06.12.2012 angegeben. Möglicherweise ergeben sich beim Neubau einer Mehrzweckhalle in der Stadtmitte Synergieeffekte mit dem dort geplanten Kultur-Stadthaus, die die erheblichen Mehrkosten tlw. ausgleichen.

Schulbau: Die grundsätzlichen Anforderungen an das Gebäude, Raumprogramm etc. unterscheiden sich bei den Varianten Neubau Stadtmitte/Neubau am Standort nicht. In der Stadtmitte würde sich, um Fläche zu sparen, eine 3 oder 4-geschossige Bauweise empfehlen. Damit verbunden sind erhöhte Brandschutzanforderungen, die die Gestaltung des Gebäudes beeinflussen werden. Sie hat Vorteile in energetischer Hinsicht, da das Verhältnis Länge/Breite/Höhe bei mehr Geschossen günstiger ist.

### 2. Schulische/Pädagogische Kriterien

Die grundsätzlichen Anforderungen der Schulkonzepte lassen sich in allen Varianten realisieren. Zu bewerten ist jedoch neben dem Raumprogramm auch die Qualität des schulischen Umfelds und die Nutzungsmöglichkeiten der Außenanlagen, die am heutigen Standort seitens der Schule als optimal eingestuft werden.

Bei der Überlegung, ob Schüler in größerem Umfang aus Karlsruhe angelockt werden können, ist zu beachten, dass Karlsruhe hohe und breit gefächerte Kapazitäten im Bereich der weiterführenden Schulen vorhält. Bei rückläufigen Schülerzahlen wird das Werben um Schüler über das bisher Bekannte weit hinausgehen.

Auf die derzeitige Kombination von Schule und Anlagen der Jugendfreizeit beim Jugendhaus, die für den Ganztagesbetrieb immer wichtiger werden, kann bei einem Neubau am Festplatz zurückgegriffen werden. In der Stadtmitte müssten entsprechende Anlagen für die unterrichtsfreie Zeit komplett neu erstellt werden.

### 3. Verkehrliche Kriterien

Der Straßenbahnanschluss spricht zunächst für den Standort Stadtmitte. Die Schulleitung hat aber darauf hingewiesen, dass der größte Teil der Schüler mit dem Fahrrad kommt. Hierfür wird die innerhalb der Hauptachsen des Straßenverkehrs

gelegene Stadtmitte als denkbar ungünstig eingestuft. Der Flächenbedarf zur Fahrradabstellung ist zu beachten. (s. vorh. Fahrradständer)

Ein Vorschlag zur Schaffung der erforderlichen Parkmöglichkeiten für Lehrer-, Schüler- und Besucher-PKW in Form von unterirdisch angeordneten Stelleplätzen in der Stadtmitte ist in der Kostenübersicht angegeben.

Am Festplatz sind die erforderlichen Flächen vorhanden und verfügbar.

#### 4. Städtebauliche Kriterien

Das städtebauliche Konzept der Stadtmitte beruht auf dem 2002 mit Beteiligung der Bevölkerung durchgeführten städtebaulichen Ideenwettbewerb. Die bisher vorgenommenen Anpassungen/Änderungen waren noch gut im Rahmen der Konzeption des Siegerentwurfes zu realisieren. Bei dem für ein Schulzentrum erforderlichen Flächenbedarf und der Anforderungen einer Schule an ihr Umfeld müsste das gesamte Planungskonzept der Stadtmitte aufgegeben werden. Konsequenter wäre ein neuer Wettbewerb. Zur Veranschaulichung der Flächenverhältnisse befindet sich in der Anlage eine Luftaufnahme sowohl des Schulzentrums wie auch des Gewanns Hatzelheck, jeweils im Maßstab 1:1.500 (**Anlage 2 und Anlage 3**).

In der Stadtmitte sind völlig andere Anforderungen an das Erscheinungsbild des Gebäudes zu stellen, als am Festplatz. Hier können bei den architektonischen Ansprüchen andere Maßstäbe angesetzt werden.

#### 5. Finanzielle Kriterien

Auf die Unterlagen und die Ausführungen des Stadtkämmerers in der Sitzung am 31.01.2012 wird verwiesen.

Beim Schulneubau in der Stadtmitte würde der geplante Veräußerungserlös für die erworbenen Grundstücke in der neuen Stadtmitte weitgehend entfallen. Die Stadt hat für den Erwerb der Grundstücke bisher rund 5 Millionen Euro aufgebracht. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die in den Untersuchungen noch nicht ermittelten Kosten im Zusammenhang mit den im Fall Stadtmitte zu treffenden Entscheidungen bzgl. Keltenhalle; Jugendhaus etc..

Bei einer Entscheidung für die Stadtmitte kann über den Verkauf der heutigen Schulfläche für eine Wohnbebauung nachgedacht werden. Diese Entscheidung muss allerdings eng im Zusammenhang mit der weiteren Verwendung der Keltenhalle dort gesehen werden.

#### 6. Planungssicherheit

Bei einem Neubau am heutigen Standort sind die Randbedingungen für die Entscheidung aber auch für die nachfolgende Bauplanung weitgehend klar. Ein Standort in der Stadtmitte wirft eine große Zahl von Fragen auf, die hier nur in den wesentlichen Punkten dargestellt sind. Diese beeinflussen jedoch sowohl den Flächenbedarf, als auch die Kosten und die Gesamtplanung der Stadtmitte erheblich und bedürfen einer Vielzahl von Einzelentscheidungen, die umfangreicher Vorarbeit bedürfen. Für die Entscheidung der Bevölkerung wird es jedoch durchaus wichtig sein zu wissen, was bei einem Neubau in der Stadtmitte mit der Keltenhalle geschehen soll usw.

Im Hinblick auf die

- in der Sachdarstellung in DR-Nr. 29/2012 (Sitzung des Gemeinderates am 28.02.2012) dargelegten Konkurrenzsituation zwischen den Antragstellern und

- die Gespräche zwischen Fraktionen / Gruppierungen und dem Oberbürgermeister und
- die intensiven Beratungen im Ältestenrat
- und dem aus Sicht der Verwaltung geeigneteren Standort am Festplatz

schlägt die Verwaltung alternativ folgende Fragestellung vor, um die bereits zur Abstimmung stehenden Fragen der beiden Antragsteller zu vereinen:

**„Sind Sie dafür, dass das Schulzentrum am bisherigen Standort neu gebaut anstatt saniert wird?“**

## **2. Durchführung einer Informationsveranstaltung**

Entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates aus der Sitzung vom 20. Dezember 2011 (DR-Nr. 177/2011) wird eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Diese soll in der Kalenderwoche 27 stattfinden.

## **3. Bestimmung des Abstimmungstages**

Der Gemeinderat bestimmt nach § 2 Abs. 2 KomWG den Abstimmungstag. Der Abstimmungstag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktag sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen/Abstimmungen durchgeführt werden.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr (§ 20 KomWG). Nach § 25 Abs. 1 KomWO kann der Gemeinderat, wenn besondere Gründe es erfordern, den Beginn der Wahlzeit vor 8.00 Uhr festlegen. Es sind keine besonderen Gründe erkennbar, die ein Abweichen von der gesetzlichen Abstimmungszeit erforderlich machen.

Die gesetzlichen Vorgaben für Veröffentlichungen und Bekanntmachungen entsprechen denen für eine Bürgermeisterwahl:

- Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts gegen Auskunftserteilung und Datennutzung für Gruppenauskünfte an Parteien unverzüglich nach Entscheidung über Durchführung.
- Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids spätestens am 34. Tag vor dem Abstimmungstag (in Rh-aktuell am 06.06.12)
- Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung (in Rh-aktuell am 21.06.12)
- Benachrichtigung der Wahlberechtigten spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (am 24.06.12).
- Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen kann nach Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses (Arbeiten müssen spätestens am 4. Freitag vor Abstimmung beendet sein) und dem Druck der Stimmzettel erfolgen.

Die Vorbereitung und Organisation der Abstimmung sowie die Darstellung und Veröffentlichung des Meinungsbilds der Gemeindeorgane erfordert einen Vorlauf von mindestens drei Monaten. In dieser Vorbereitungszeit liegen die Oster- und Pfingstferien, so dass Dienstleistungen externer Beteiligter (Druckerei, Rechenzentrum) länger als üblich dauern, da nicht alle Ansprechpartner durchgängig verfügbar sind.

Um Verzugsrisiken auszuschließen ist der früheste Termin für den Bürgerentscheid, Sonntag, der **15. Juli 2012**.

#### **4. Bildung des Gemeindevwahlausschusses**

Nach § 41 Abs. 3 KomWG ist der Bürgerentscheid nach den Bestimmungen über die Bürgermeisterwahl durchzuführen. Für die Vorbereitung des Bürgerentscheides ist der Oberbürgermeister zuständig.

Die Leitung des Bürgerentscheids, d.h. der eigentlichen Abstimmungshandlung und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt nach § 11 Abs. 1 KomWG dem Gemeindevwahlausschuss.

Der Gemeindevwahlausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- mindestens zwei Beisitzern,
- einem Schriftführer.

Vorsitzender ist Kraft Gesetzes Herr Oberbürgermeister Schrempp (§ 11 Abs. 2 KomWG). Im Verhinderungsfall richtet sich seine Vertretung nach §§ 48, 49 GemO, d. h. er wird von Herrn Bürgermeister Hauk (und gegebenenfalls von den bestellten Vertretern) vertreten.

Es sind mindestens zwei ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter vom Gemeinderat aus den Abstimmungsberechtigten zu wählen. Der Ablauf der Wahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses im Gemeinderat richtet sich nach § 37 Abs. 7 GemO. Der Gemeinderat wird um Wahlvorschläge gebeten. Die Wahl kann geheim mit Stimmzettel oder, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht, offen durchgeführt werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeinderäte sind nicht befangen (§ 18 Abs. 3 GemO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Der Schriftführer und dessen Stellvertreter wird vom Oberbürgermeister bestimmt. Der Schriftführer muss nicht wahlberechtigt sein. Er ist im Ausschuss nur stimmberechtigt, wenn er auch Beisitzer ist.

Als Schriftführer wird von Herrn Oberbürgermeister Schrempp der Leiter des Ordnungsamtes, Herr Daum, und als dessen Stellvertreterin Frau Mayer bestimmt.

#### **5. Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelfer**

Die Entschädigung der eingesetzten Wahlhelfer ist in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Rheinstetten in der Fassung vom 1.4.2011 geregelt. Sie beträgt für die Wahlvorstände bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden (bei 2-Schicht-Wahldienst ist dies der Regelfall) 42,00 Euro.

Bei den vergangenen Wahlen wurde für die Wahlhelfer ein Getränk und Kuchen bereitgestellt. Die Verwaltung schlägt als Alternative dazu vor, den Wahlhelfern einen Verpflegungsbetrag von 5,- Euro zu gewähren. Die Wahlhelfer können sich davon dann nach eigenen Vorstellungen mit Essen und Getränken versorgen. Wir erwarten uns dadurch auch einen zusätzlichen Anreiz für die Übernahme des Wahlehenamtes. Die Aufwendungen für die Wahlhelferentschädigung erhöhen sich dadurch um ca. 900 Euro auf insgesamt rd. 8.900 €. Der Mehraufwand wird durch geringere Sachaufwendungen und einen verminderten Organisationsaufwand aufgefangen.

### Hinweis zur Haushaltsrechtlichen Beurteilung:

Die auf 22.000 Euro veranschlagten Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids beinhalten nicht die Personalkosten der städtischen Mitarbeiter (Verwaltung, Stadtbetrieb, Hausmeister etc.) und die Kosten und den Verbrauch der bei der Verwaltung vorgehaltenen Büromaterialien und Geräte.

Die Aufwendungen für die Information der Abstimmungsberechtigten zur Sache des Bürgerentscheides sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

### Hinweis zur Haltung der Genehmigungsbehörde für die kommunale Finanzplanung:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde die Frage gestellt, wie sich das Kommunalreferat zu den finanziellen Auswirkungen um das Thema Neubau/Sanierung des Schulzentrums in Rheinstetten äußert. Diese Frage wurde in einer Besprechung im Regierungspräsidium von Herrn Oberbürgermeister Schrempf und dem Leiter der Kämmereiverwaltung am 07. März geklärt:

Hierzu wurde dem Regierungspräsidium (RP) im Vorfeld die Präsentation „Finanzierung Schulzentrum“, die im Gemeinderat vorgestellt wurde, zugesandt. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist dankbar, dass die Stadt im Vorfeld des möglichen Projektes das Gespräch gesucht hat. Die vorgestellten finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten führen zu folgendem Ergebnis:

- das RP wird das Projekt Sanierung/Neubau nicht verbieten/untersagen,
- ein allgemeines Kreditlimit, bis zu dem Kreditaufnahmen erlaubt sind, gibt es nicht,
- das RP weist in diesem Rahmen auf die Hinweise zur Steigerung der Ertragskraft in der Haushaltsgenehmigung 2012 hin,
- insgesamt wird das RP Kredite erlauben, sofern sich die Stadt diese strukturell leisten kann; strukturell bedeutet hierbei die Erwirtschaftung einer positiven Zuführungsrate auf Dauer mindestens in Höhe der anfallenden Tilgungsbelastung.

Für Rheinstetten bedeutet dies zwangsläufig eine deutliche Ausgabenreduktion im Bereich der freiwilligen Leistungen, einhergehend mit einer Steigerung der Ertragskraft durch Anpassung der Gebühren- und Steuersätze.

---

### **Haushaltsrechtliche Beurteilung:**

- keine Auswirkungen auf den Haushalt
- einmalige Anschaffungs- und Herstellungskosten i.H.v. 22.000 Euro
- keine Folgekosten                       Folgekosten geschätzt pro Jahr i.H.v.                      Euro
- keine Folgeeinnahmen                       Folgeeinnahmen geschätzt pro Jahr i.H.v.                      Euro
- Ausgaben im Haushaltsplan enthalten unter Finanzposition
- Einnahmen im Haushaltsplan enthalten unter Finanzposition
- Stelle im Stellenplan enthalten

angedachte Finanzierung der Maßnahmen über

- Einsparungen bei

- Mehreinnahmen bei
- kein Deckungsvorschlag des Fachamtes
- 

*Hinweis: sofern kein Deckungsvorschlag aufgeführt ist, muss die Deckung über allgemeine Steuermittel oder Mittel der Rücklage erfolgen.*

---

**Gefertigt:**

**Sachbearbeiter/in:**

Hauptamt/Bauamt/Ordnungsamt/Kämmerei

